Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen über die fischereiliche Zuständigkeit in den Grenzgewässern

Erster Beitritt am: 13.02.1981 (Stand: 12.03.1981)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
13.02.1981	12.03.1981	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
AR	17.02.1981	12.03.1981	
SG	13.02.1981	12.03.1981	nGS 16–33

Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen über die fischereiliche Zuständigkeit in den Grenzgewässern

vom 10. Februar 1981 (Stand 12. März 1981)

Die Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen

erlassen

in Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Fischerei[1]

als Vereinbarung:[2]

Art. 1

[1] Der fischereilichen Zuständigkeit des Kantons Appenzell A.Rh. unterstehen:
a) der Rötelbach oberhalb der Einmündung des Tellbachs;
b) der Tüfenbach oberhalb der Brücke Tüfi;
c) der Wissenbach oberhalb der Einmündung in die Glatt einschliesslich der Weiheranlagen in Tal und Eggstatt, mit Ausnahme des Weihers südlich von Egg;
d) die Glatt oberhalb der Einmündung des Wissenbachs;
e) der Wattbach.

Art. 2

[1] Der fischereilichen Zuständigkeit des Kantons St.Gallen unterstehen:
a) der Necker oberhalb Ruezenecker;
b) die Sitter von der Einmündung des Wattbachs bis zur Einmündung der Urnäsch;
c) die Goldach von der Einmündung des Landgrabens bis zur Einmündung des Bernhardsbachs, mit Ausnahme des Weihers oberhalb des Bernhardsbachs in Unterwilen;
d) der Landgraben.

1 SR 923.
2 Vom Bundesrat genehmigt am 11. März 1981, in Vollzug ab 12. März 1981.

Art. 3

[1] Zuflüsse gehören zu den Grenzgewässern, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

Art. 4

[1] Die Grenzgewässer unterstehen der Gesetzgebung des zuständigen Kantons[3] in bezug auf:
a) die Fischereiberechtigung;
b) den Fischfang und die Fanggeräte;
c) die fischereiliche Bewirtschaftung;
d) die Aufsicht;
e) die Strafen und die Massnahmen.

Art. 5

[1] Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende jedes sechsten Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 1986.

Art. 6

[1] Die Übereinkunft zwischen den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern vom 30. März 1921[4] wird aufgehoben.

Art. 7

[1] Die Vereinbarung wird nach Unterzeichnung durch die beiden Kantone und nach Genehmigung des Bundesrates angewendet.

3 Für den Kanton St.Gallen siehe FV, sGS 854.11.
4 bGS 4, 427; nGS 10–50 (sGS 854.374).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	16–33	10.02.1981	12.03.1981

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
10.02.1981	12.03.1981	Erlass	Grunderlass	16–33